An die
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7605
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

17. Juni 2025

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 18. Juni 2025
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz über die Nutzung des Zentralen Meldeportals des Bundes für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr im Sinne des Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetzes

Unterrichtung nach Artikel 89 b der Landesverfassung (gemäß Abschnitt II. Nr. 2 i.V.m. Abschnitt III. Nr. 3. der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, liebe Hedi,

im Nachgang zum heutigen Beschluss des Ministerrates wurde ich als zuständige Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz über die Nutzung des Zentralen Meldeportals des Bundes für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr im Sinne des Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetzes bevollmächtigt.

In der Anlage übermittle ich gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung i.V.m. Ziffer II 2 und Ziffer III 3 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung die o. g. Verwaltungsvereinbarung. Gerne bin ich bereit, zu diesem Punkt in der nächsten Ausschusssitzung am 18. Juni 2025 zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

Verwaltungsvereinbarung

(Entwurf Stand 22.05.2025)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Rheinland-Pfalz

über die Nutzung des Zentralen Meldeportals des Bundes für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr im Sinne des Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetzes sowie über die Nutzung des neuen Meldeportals im Zusammenhang mit dem europäischen Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (EMSWe)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr

- im Folgenden Bund genannt –

und

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

- im Folgenden Land genannt –

- Bund und Land gemeinsam im Folgenden Parteien genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

In der Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (EMSWe) und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU ist bestimmt, dass die Nationalen maritimen Single Window Systeme weiterhin tragende Bestandteile des Europäischen Umfeldes bleiben.

Es ist somit unverändert von großer Bedeutung, die von den Mitgliedstaaten festgelegten Meldeformalitäten so weit wie möglich zu vereinfachen und zu harmonisieren, um so den Seeverkehr zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand für Schifffahrtsunternehmen zu verringern.

Die im Anhang A der Richtlinie 2010/65 aufgeführten Meldungen werden auch zukünftig Bestand haben. Sie sind Bestandteil des neuen Maximalen Datensatzes nach der Verordnung (EU) 2019/1239 und müssen in elektronischer Form über ein einziges Fenster („Single Window") gesendet und entgegengenommen werden, wobei die einzelnen Datenelemente nur einmal übermittelt werden sollen.

Der Bund hat zur Erfüllung dieser Aufgabe das Zentrale Meldeportal des Bundes (im Folgenden „Meldeportal") eingerichtet und wird ein weiteres Portal zur Erfüllung der Aufgaben aus der Verordnung (EU) 2019/1239 einrichten (im Folgenden „neues Meldeportal"). Die Meldeportale stellen die technische Umsetzung des „maritimen Single Window" für Deutschland dar, an welches alle im Anhang A der Richtlinie 2010/65 aufgeführten Meldungen abgegeben werden. Für die Erhebung einiger dieser Meldungen sind in der Bundesrepublik Deutschland die Länder zuständig. Das vom Bund erlassene Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetz eröffnet den Ländern in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, sich des vom Bund betriebenen Meldeportals zu bedienen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Nutzung des Meldeportals und des neuen Meldeportals, soweit es um Meldungen geht, für deren Erhebung die Länder aufgrund nationaler, europäischer oder internationaler Rechtsvorschriften zuständig sind.

§ 2 Gemeinsames Verwaltungsgremium

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung ist das Verwaltungsgremium „Datensysteme und Dienste für die Schifffahrt" (VDDS) verantwortlich. Es besteht aus Vertretern des Bundes und der Länder. Die Arbeit im Verwaltungsgremium wird durch Geschäftsordnung geregelt. Das Verwaltungsgremium berät insbesondere über Grundsatzangelegenheiten zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1239 und bei der Koordinierung der nationalen Umsetzung des Beschlusses (EU) 2016/566 der Kommission vom 11. April 2016 zur Einsetzung der hochrangigen Lenkungsgruppe zur Steuerung des digitalen Seeverkehrssystems und der digitalen Seeverkehrsdienstleistungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2009/584/EG. Das Verwaltungsgremium entscheidet über Anträge zur Änderung des elektronischen Datenaustausches im Rahmen der Meldeportale.

§ 3 Rechte und Pflichten der Parteien

1. Rechte und Pflichten des Landes

a) Das Land ermächtigt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung den Bund dazu, die aufgrund von Rechtsvorschriften über die Meldeportale abzugebenden Informationen für die gesetzlich zur Datenerhebung berechtigten Landesbehörden durch die Meldeportale entgegen zu nehmen und weiterzuleiten.

b) Das Land kann Änderungen des elektronischen Datenaustausches im Rahmen der Meldeportale beantragen. Hierzu ist dem Verwaltungsgremium ein Änderungsantrag in der von ihm beschlossenen Form vorzulegen, über den das Verwaltungsgremium entscheidet. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Verwaltungsgremiums.

c) Das Land kann der für die Meldeportale zuständigen Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr Informationen über den Anschluss weiterer, gesetzlich zur Datenerhebung berechtigter Behörden an den elektronischen Datenaustausch der Meldeportale bereitstellen und dem Bundesministerium für Verkehr im Wege der Amtshilfe mitteilen, wer aus Sicht des Landes zum Abruf der Daten berechtigt ist. Zuständige Stelle nach Satz 1 ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dezernat S 33, Am Propsthof 51, 53121 Bonn. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. In ihm sind alle Informationen mitzuteilen, die der Bund benötigt, um die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Anschlusses zu prüfen.

Im Antrag sind alle notwendigen Informationen für den Anschluss mitzuteilen: Name und Anschrift der zur Datenerhebung berechtigten Behörde, die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden dieser Behörde, die beantragte Domäne im Rahmen der Meldeportale, den Anlaufhafen und die von der Behörde beauftragte Stelle, an welche die Daten weitergeleitet werden sollen.

2. Rechte und Pflichten des Bundes

a) Entscheidungen über Anträge nach Absatz 1 b) und c) werden durch den Bund innerhalb eines in der Geschäftsordnung bestimmten oder zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraums umgesetzt.

b) Der Bund stellt sicher, dass die über die Meldeportale abgegebenen Informationen entgegengenommen und an die vom Land benannten Behörden weitergeleitet werden.

c) Der Bund gewährleistet durch Maßnahmen aufgrund eines aktuelles Informationssicherheitskonzepts und Cyber Risiko Managements die Sicherheit und den Schutz der übermittelten Informationen.

§ 4 Datenschutz

Die gesetzlichen, datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten des Landes und des Bundes bleiben unbeschadet der Regelung in § 3 Absatz 1 c) Satz 4 dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 Kosten, Haftung

1. Der Bund und das Land tragen entsprechend Artikel 104a GG gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

2. Der Bund trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Meldeportale. Das Land trägt die Kosten selbst, die im Zusammenhang mit den Einrichtungen oder Strukturen entstehen, durch welche das Land den Datenaustausch zwischen den Meldeportalen und den von ihnen benannten Behörden betreibt.

3. Der Bund haftet gegenüber dem Land im Fall einer von ihm nicht zu vertretenden technischen Störung oder eines durch ihn nicht zu vertretenden technischen Ausfalls der Meldeportale nicht für entstandene Schäden.

4. Im Falle einer technischen Störung oder eines technischen Ausfalls wird der Bund unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Störung oder des Ausfalls einleiten.

§ 6 Inkrafttreten, Änderung, Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3. Jede Partei kann diese Vereinbarung schriftlich zum Ende eines jeden Jahres mit einer Frist von fünf Jahren kündigen. Die Kündigung ist den übrigen Ländern, mit denen der Bund eine solche Vereinbarung geschlossen hat, vom Kündigenden schriftlich bekannt zu geben. Kündigt eine Partei, so kann jedes andere Land, mit dem der Bund eine solche Vereinbarung geschlossen hat, innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Kündigung die Vereinbarung zum selben Zeitpunkt kündigen. Zwischen dem Bund und den übrigen Ländern bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Land Rheinland-Pfalz vertreten durch	Bundesrepublik Deutschland vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	das Bundesministerium für Verkehr
dieses vertreten durch	dieses vertreten durch
Mainz, den .2025	Bonn, den .2025
_____	_____